

Prozess Beantragung COVID-19-Überbrückungskredite

Einleitung

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 ein Massnahmenpaket gegen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise geschnürt und am 25. März 2020 die Ausführungsbestimmungen für die durch die Eidgenossenschaft verbürgten Kredite bekannt gegeben.

Kurzinformation

Betroffene Unternehmen können Überbrückungskredite im Umfang von höchstens 10% ihres Jahresumsatzes bis max. 20 Mio. Franken beantragen. Die Kredite sollen rasch zur Verfügung stehen. Es besteht jedoch keine Finanzierungspflicht seitens der Finanzinstitute und Ablehnungen können ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Der Kreditantrag ist auf der Webseite covid19.easygov.swiss aufgeschaltet und vorzugsweise bei der Hausbank einzureichen; es kann jedoch auch ein anderes Finanzinstitut gewählt werden.

Wer kann einen Überbrückungskredit beantragen?

Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, welche

- a) vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind,
- b) sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden,
- c) aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind und
- d) zum Zeitpunkt der Gesucheinreichung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten haben.

Ausschluss des COVID-19-Überbrückungskredits

Die Gewährung der Solidarbürgschaft ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Der Umsatzerlös des Gesuchstellers im Jahr 2019 war grösser als 500 Mio. Franken.
- b) Der Kredit dient dem Kreditnehmer, neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, die nicht Ersatzinvestitionen sind.

Während der Dauer der Solidarbürgschaft sind ausgeschlossen:

- a) Die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen
- b) Die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen
- c) Das Zurückführen von Gruppendarlehen
- d) Die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach der Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat

Ablauf Kreditantrag

Es gibt zwei Arten von Überbrückungskrediten:

- a) Kreditbedarf bis 500'000 Franken bei Banken oder PostFinance (COVID-19-Kredit)

Merkmale:

- Absicherung des Kredits zu 100% durch den Bund
- Zinssatz: 0.0%

Vorgehen zur Beantragung des COVID-19-Kredits:

1. Aufruf Kreditvereinbarung auf der Webseite covid19.easygov.swiss
2. Vollständiges Ausfüllen des Formulars, Ausdrucken des Formulars und handschriftliche Unterschrift
3. Postversand an Bank, PostFinance oder an vom Finanzinstitut angegebene Mailadresse

- b) Kreditbedarf über 500'000 Franken bei Banken (COVID-19-PLUS-Kredit)

Merkmale:

- Absicherung des Kredits zu 85% durch den Bund und 15% durch die Bank
- Zusätzliche, umfassendere Kreditprüfung
- Bank kann zusätzliche Sicherheiten verlangen
- Auszahlung des Kredits erst nach Freigabe des Antrags durch Bürgschaftsorganisation
- Der Zinssatz beträgt aktuell 0.5% auf dem vom Bund abgesicherten Darlehen

Vorgehen zur Beantragung des COVID-19-PLUS-Kredits:

1. Aufruf Kreditvereinbarung auf Webseite covid19.easygov.swiss
2. Vollständiges Ausfüllen des Formulars, Ausdrucken des Formulars und handschriftliche Unterschrift
3. Ausfüllen des zusätzlichen Antrags COVID-19-PLUS-Kredit
4. Evtl. Ausfüllen des zusätzlichen Kreditantrags gemäss Richtlinien der Bank
5. Postversand an Bank oder an vom Finanzinstitut angegebene Mailadresse

Bei elektronischer Einreichung muss das Formular je nach Finanzinstitut eventuell nachträglich noch physisch eingereicht werden.

Umsatzbemessung für die Kreditvergabe

1. Priorität: Umsatzerlös gemäss definitiver Jahresrechnung 2019
2. Priorität: Umsatzerlös gemäss provisorischer Jahresrechnung 2019
3. Priorität: Umsatzerlös des Jahres 2018

Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit per 1. Januar 2020 oder später oder infolge der Gründung im Jahr 2019 gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr (mind. 100'000 Franken, max. 500'000 Franken).

Amortisation und Höchstzinssatz

Die gewährten Kredite sind innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren. Der Zinssatz kann das EFD an die Marktentwicklung jeweils per 31. März anpassen, erstmals per 31. März 2021.

Einreichung der Gesuche

Die Gesuche sind bis 31. Juli 2020 mittels Gesuchformular einzureichen.

Links

Informationen und Formulare <https://covid19.easygov.swiss/>

Teilnehmende Banken <https://covid19.easygov.swiss/banken/>